

5. Menschenwürde, Menschenrechte und Menschenrechtsbildung

»Behandle den Menschen als frei und selbständige, so wird er es; achte seine **Menschenrechte**, so lernt er sich selbst achten.«

Friedrich Theodor Vischer (1807–1887)

In diesem Kapitel erfolgt in einem ersten Schritt eine terminologische, historische und inhaltliche Annäherung an die Menschenwürde. Danach werden ausgewählte Aspekte und Dimensionen beleuchtet und Kriterien zur Beurteilung von Menschenwürde-Auffassungen herausgestellt. In einem zweiten Schritt folgt die Auseinandersetzung mit wesentlichen Grundlagen zu den Menschenrechten. Es wird gezeigt, was unter den Menschenrechten zu verstehen ist, welche Merkmale sie kennzeichnen, in welche Arten man sie unterscheiden kann und wie sich ihre Existenz und Notwendigkeit begründen lassen. Bereits hier wird ihre Bedeutung für und ihr Zusammenhang mit der Sozialen Arbeit thematisiert. Weiters werden die historische Genese der Menschenrechte bis hin zu kontemporären Entwicklungen und Aktivitäten, insbesondere der Vereinten Nationen, diesbezüglich markante Dokumente und Kontroversen im Menschenrechtsdiskurs skizziert. In einem dritten Schritt wird die Menschenrechtsbildung (MRB) angesichts von Global Citizenship Education (GCED) beleuchtet. Dies beinhaltet die Darstellung zentraler Termini, Ziele und der Entwicklung dieses Bildungsansatzes. Es wird versucht, die MRB in Abgrenzung zu verwandten und in Auseinandersetzung mit neuen Ansätzen zu konturieren. Abschließend werden Methoden der MRB benannt.

5.1 Menschenwürde

Die nächsten beiden Abschnitte befassen sich mit unterschiedlichen Perspektiven auf die Menschenwürde und stellen heraus, nach welchen Kriterien sie beurteilt werden kann. Daraus können Schlussfolgerungen für die Berufsbefähigung von Sozialarbeiter*innen abgeleitet werden.

5.1.1 Terminologische, historische und inhaltliche Annäherung

Obwohl kein konsensuales inhaltliches terminologisches Verständnis von Menschenwürde zu existieren scheint, ist der Würdebegriff unverzichtbar in Fragen zum Grund, Gehalt und den Träger*innen von Menschenrechten (vgl. Menke/Pollmann 2007: 130). Die meisten definitorischen und historischen Annäherungen an den Begriff beziehen sich auf westliche, insbesondere europäische philosophische sowie christlich-religiöse und gesellschaftlich-historisch bedingte Betrachtungen der Menschenwürde. Während monotheistische Religionen, auch asiatische Hochkulturen und philosophische Ethiken in ihren Würdekonzepten die unterschiedslose Achtung des Menschen bereits hervorheben und somit die Menschenwürde in Rechts- und Moraltheorien, insbesondere antiker Philosoph*innen und jener der Aufklärung behandelt wird, werden dennoch in den Menschenrechtserklärungen des 18. Jahrhunderts in Europa und Amerika, wie beispielsweise in der Französischen Revolution und der Unabhängigkeitserklärung in den USA, Menschenrechte (noch) nicht explizit an den Würdebegriff angeknüpft (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 131; vgl. Menke 2012: 144; vgl. Menke/Pollmann 2007: 155).

Der Philosoph Gunzelin Schmid Noerr (*1947) konstatiert dazu folgendes: »Trotz einer langen philosophischen Tradition des Menschenwürdegedankens fällt auf, dass er mit der Idee der Menschenrechte die längste Zeit über kaum enger verbunden war.« (Ebd. 2012: 182)

Gleichsam halten die Philosophen Christoph Menke (*1958) und Arnd Pollmann (*1970) fest:

»Die direkte Verbindung von Menschenwürde und Menschenrechten taucht in der Geschichte des Würdebegriffs erst spät und lokal begrenzt auf, und zwar mit der Reformulierung der traditionellen Würdebegriffe in der Rechts- und Moraltheorie des 17. Und 18. Jahrhunderts.« (Ebd. 2007: 156)

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg etablierte sich im Rahmen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen (UNO) von 1948 ein modernes Begriffsverständnis von Menschenwürde als eine globale Verständigungsgrundlage (vgl. Menke 2012: 144; vgl. Schmid Noerr 2012: 182; vgl. Staub-Bernasconi 2019: 130), auf welches der vorliegende Forschungsfokus bezogen werden will.

In historischer Hinsicht hat sich die gegenwärtige inhaltliche Bedeutung von Menschenwürde innerhalb dreier feststellbarer Phasen verändert:

- (1) Im antiken Rom erwarben besondere Persönlichkeiten, insbesondere Männer in politischen Ämtern aufgrund ihrer gehobenen sozialen Position die Menschen-

würde. In diesem Zusammenhang geht das Begriffsverständnis häufig auf jenes vom Politiker und Philosophen Marcus Tullius Cicero (106 v. Chr.-43 v. Chr.) zurück, welcher das Zuteilwerden der Würde in engem Zusammenhang mit rollenkonformen Verhalten von Menschen setzt. Die Notwendigkeit eines Schutzes der Menschenwürde wird hier noch nicht thematisiert.

- (2) Die mittelalterliche Theologie sprach die Würde allen Menschen vor dem Hintergrund der Auffassung vom Menschen als das Ebenbild Gottes zu. Diesem Begriffsverständnis folgend ist die Würde »weder ererbt noch erworben, sondern von Gott verliehen« (Schmid Noerr 2012: 180). Wie in der Antike werden in Verbindung mit der Menschenwürde weniger ein Schutzbedarf, als vielmehr ethische Pflichten in den Vordergrund gestellt.
- (3) Bereits in der Renaissance – durch beispielsweise dem italienischen Philosophen Giovanni Pico della Mirandola (1463–1494), welcher in seiner Rede de hominis dignitate die Menschenwürde auf Basis der Willensfreiheit ins Zentrum rückt (vgl. exemplarisch Buck 1990: VII, XVII; XVIII; vgl. Menke/Pollmann 2007: 160; vgl. Maaser 2010: 34) und anschließend in der Aufklärung – durch beispielsweise Immanuel Kant – wurde der Begriff säkularisiert. Als Grund für die Würde werden nun die kognitiven und moralischen Fähigkeiten der Menschen bzw. ihre Fähigkeit zur Vernunft gesehen (vgl. Menke/Pollmann 2007: 132f.; vgl. Schmid Noerr 2012: 180; vgl. Maaser 2010: 33).

Die Säkularisierung des Terminus kommentieren Menke und Pollmann folgendermaßen:

»Der Mensch besitzt Würde fortan nicht mehr deshalb, weil aus dem Jenseits ein göttlicher Abglanz auf ihn fällt, sondern weil der zu Vernunft und Selbstbestimmung fähige Mensch selbst zu einem geradezu anbetungswürdigen Wesen stilisiert wird.« (Ebd. 2007: 133)

Diskurse innerhalb der angewandten Ethik (vgl. Abschnitt 7.1.1), insbesondere der Bioethik deuten auf, so Menke und Pollmann, vier divergierende Positionen zum Inhalt der Menschenwürde:

- (1) Die Würde – als eine *Mitgift* begriffen – zeichnet sich durch das Zuteilwerden jeden menschlichen Lebewesens vom frühestmöglichen Zeitpunkt an in gleicher Weise aus und ist somit als unteilbarer universell anerkannter Wert begreifbar.
- (2) Die Würde – als ein *Potential* begriffen – wird jedem menschlichen Lebewesen zugesprochen, jedoch will im Einzelfall entschieden werden können, in »welchem Ausmaß das würdevolle Leben subjektiv Realisierung findet [...]« (Menke/Pollmann 2007: 136)

- (3) Die Würde – als eine *Fähigkeit* begriffen – wird erst ab einem bestimmten Stadium menschlichen Lebens zuerkannt, nämlich wenn der Mensch zum Beispiel in der Lage ist, Schmerzen wahrzunehmen oder ein Interesse an Überleben, Selbstachtung und Autonomie zu signalisieren.
- (4) Die Würde – als eine *Leistung* begriffen – kann von Menschen nur durch gesellschaftliche Auszeichnung erworben werden und muss auch verteidigt werden (vgl. Menke/Pollmann 2007: 135–138).

Trotz dieser vier differenten und streitbaren Auffassungen zum Inhalt des Würdebegriffs blickt man hinsichtlich des menschlichen Charakteristikums, welches die Zuerkennung von Würde legitimiert – häufig mit Verweis auf Immanuel Kant – auf eine überwiegend geteilte Ansicht. Demnach begründen eben die spezifisch menschliche Fähigkeit zum Gebrauch der Vernunft und zur moralischen Selbstgesetzgebung und in einem weiteren Sinne, die Herangehensweise, wie Menschen ihre Interessen und Motive mit ihrer Lebensführung in Übereinstimmung bringen, den Wert der Würde des Menschen (vgl. Menke/Pollmann 2007: 138f.; vgl. Eberlei et.al. 2018: 161).

In Zusammenhang mit der moralischen Gesetzgebung drückt sich Immanuel Kant in der vielfach aufgegriffenen Universalisierbarkeitsformel des kategorischen Imperativs, wie folgt, aus: »Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.« (Vgl. exemplarisch Ludwig 2000: 64–67)

Zur Unverrechenbarkeit der Menschenwürde fährt Kant fort:

»Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann etwas anderes als Äquivalent gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde.« (Kant zit.n. Eberlei et.al. 2018: 161)

Aus dieser postulierten Selbstzwecklichkeit lässt sich ein Recht auf Rechtfertigung aller Handlungen und Verhältnisse, von denen Menschen betroffen sind, ableiten (vgl. Eberlei et.al. 2018: 162).

Fünf Merkmale der Menschenwürde werden im gegenwärtigen Diskurs häufig genannt:

- (1) Das Menschsein allein, unabhängig vom menschlichen Handeln und von gesellschaftlichen Gegebenheiten, qualifiziert Menschen als Träger*innen von Würde.

- (2) Die Achtung der Menschenwürde basiert auf gegenseitiger sozialer Anerkennung, was bedeutet, dass jemandem, dem Würde zugesprochen wird, von anderen Achtung entgegengebracht wird.
- (3) Durch entgegengebrachte soziale Anerkennung erlangen Menschen eine notwendige Selbstachtung (innere Haltung).
- (4) Zum Ausdruck gebrachte Selbstachtung zeugt von *Rückgrat* bzw. einem *aufrechten Gang*.
- (5) Menschenunwürdige Lebensbedingungen gefährden die Selbstachtung und begünstigen Diskriminierungen und Entwürdigungen.

An dieser Stelle scheint es wichtig hervorzuheben, dass die Würde zunächst nicht in Abhängigkeit zu einer guten oder schlechten Lebensqualität steht, sondern mangelhafte Lebensbedingungen die Erfahrbarkeitsbedingungen der Würde massiv einschränken. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass wenn man ernsthaft dem Anspruch der Menschenwürde folgt, man Erfahrbarkeitsbedingungen und Lebensqualität(en) dringend in Betracht ziehen muss (vgl. Menke/Pollmann 2007: 139–142; vgl. Schmid Noerr 2012: 179; vgl. Maaser 2010: 34; vgl. Staub-Bernasconi 2019: 163).

Der deutsche Politikwissenschaftler und Philosoph, Rainer Forst (*1964), dazu:

»Das zentrale Phänomen der Würdeverletzung ist daher nicht der Mangel an Mitteln zu einem, menschenwürdigen Dasein', sondern die bewusste Verletzung des moralischen Status, ein Wesen zu sein, dem man Rechtfertigungen für bestehende Verhältnisse schuldet; es ist das Phänomen der »legitimatorischen« Unsichtbarkeit, des Beherrschtwerdens ohne zureichende Begründung.« (Forst zit.n. Eberlei et.al. 2018: 162)

Das Verständnis der Menschenwürde der Moderne basiert auf der Idee sozial freigesetzter Subjektivität und findet seinen Ausgang, wie bereits erwähnt im Renaissance-Humanismus, was bedeutet,

»dass jeder Mensch verdient (oder eben: würdig ist), gleichermaßen als ein frei sein eigenes Leben führendes Subjekt geachtet zu werden. [...] Menschenrechte sollen gewährleisten, dass der Mensch in allen seinen verschiedenen Rollen so behandelt wird, dass er sie als Teil seiner freien Lebensführung zu spielen vermag.« (Menke/Pollmann 2007: 159f.)

Kritiker*innen dieses Begriffsverständnisses der Moderne unterstellen, dass damit die Idee der Menschenwürde und -rechte mit einer Ideologie subjektiver Freiheit verknüpft ist, die global durchgesetzt werden will. Menke und Pollmann jedoch entkräften diesen Vorwurf damit, dass es sich bei dieser Freiheit nicht um eine belie-

bige handelt, sondern um eine Freiheit, das Leben auf Basis eigenen freien Urteilens zu führen (vgl. ebd. 2007: 160–163). Das Subjekt wird als ein »bedürftiges, verletzliches und abhängiges Subjekt, ein Subjekt, das auf seine Achtung in der Form von Rechten angewiesen ist« (Menke/Pollmann 2007: 161) verstanden.

Damit wird gegenwärtig die Menschenwürde nicht mehr allein auf Basis der Fähigkeit des Menschen zur Selbstbestimmung, sondern auch auf Basis eines deutlichen Bezuges zur menschlichen Bedürftigkeit und Verletzlichkeit konzipiert (vgl. Schmid Noerr 2012: 182). Somit kann einerseits zwischen einem freiheits- und andererseits einem gelingenstheoretischen Würdebegriff unterschieden werden: Während die Freiheitskonzeption in der Menschenwürde die Fähigkeit zur Lebensführung nach eigenem freien Urteil sieht und somit als sinngebende Voraussetzung für die Menschenrechte versteht, sieht die Gelingenskonzeption der Menschenwürde die fundamentale Bestimmung eines gelungenen Lebens in Form ausgedrückter Selbstachtung als sinngebendes Ziel einer Menschenrechtsrealisierung (vgl. Menke/Pollmann 2007: 164f.).

5.1.2 Aspekte, Dimensionen und Beurteilungskriterien der Menschenwürde

Wie bei allen ethischen Werten und Prinzipien können auch in Zusammenhang mit der Menschenwürde unterschiedliche Aspekte, wie beispielsweise der Respekt gegenüber der Autonomie von Menschen und die Notwendigkeit von Fürsorge für Menschen, in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit in Widerspruch geraten. Ferner kann allgemein in unterschiedlichen Fällen auch die Menschenwürde des Einen in Konflikt zur Menschenwürde des Anderen stehen (vgl. Abschnitt 7.1.2; siehe exemplarisch von Schirach 2016).

Zunächst werden daher vier zentrale Aspekte der Menschenwürde vergegenwärtigt:

- (1) **Schutzwürdigkeit:** Das Verständnis von Menschenwürde basiert nicht vorwiegend auf Verpflichtungen des Menschen, sondern auf der Schutzwürdigkeit seiner Würde, indem in konfligierenden Situationen die Menschenwürde als Wert nicht zu Gunsten anderer Werte unberücksichtigt bleibt. Die Menschenwürde markiert eine absolute Grenze staatlicher Eingriffe in die Privatsphäre von Menschen sowie staatlicher Unterlassung von Fürsorgepflichten.
- (2) **Gleichwertigkeit:** Die Gleichwertigkeit umfasst einerseits das ethische Prinzip der Verallgemeinerbarkeit und andererseits das rechtsstaatliche Prinzip der Geltung von Gesetzen *ohne Ansehen der Person* und meint, dass die Menschenwürde »allen Menschen unabhängig von biologischer Ausstattung, Lebensalter, psychischer Entwicklung, ethnischen, kulturellen, religiösen oder sozialen Zugehörigkeit und ähnlichen Unterscheidungen zukommt, dass also keine dieser Merkmale diskriminierend wirken dürfen.« (Schmid Noerr 2012: 184)

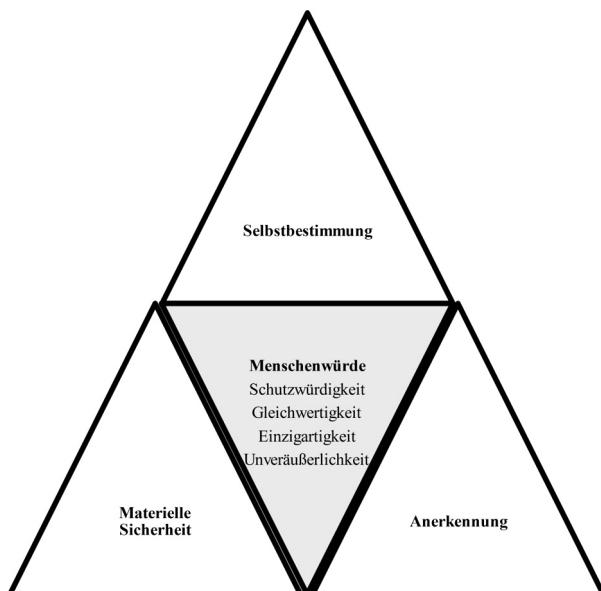
- (3) Einzigartigkeit: Mit der Einzigartigkeit ist der Anspruch verbunden, jeden Menschen als einzigartig anzuerkennen, ihn nicht für fremde Zwecke und Interessen zu instrumentalisieren und ihm nicht aufgrund äußerer Kategorisierungen Rechte zu entziehen. (4) Unveräußerlichkeit: Die Unveräußerlichkeit bedingt, dass die Menschenwürde, im Sinne einer Selbstverpflichtung, von Menschen selbst nicht aufgegeben und im Sinne einer moralischen Norm auch keinem Menschen entzogen werden kann (vgl. Schmid Noerr 2012: 184f.)

Ein Anspruch auf Menschenwürde kann in folgenden drei Dimensionen erhoben werden:

- (1) Materielle Sicherheit: Die materielle Sicherheit bezieht sich auf physische und psychische Grundbedürfnisse und gilt als Voraussetzung eines verwirklichbaren menschenwürdigen Lebens. Sie wird neben den Grundbedürfnissen von Menschen an gesellschaftlichen Verteilungsstrukturen und Ressourcen bemessen. Der materielle Mindeststandard menschenwürdiger Lebensverhältnisse orientiert sich entlang der durchschnittlichen Lebensqualität einer Gesellschaft und seiner noch zumutbaren Unterschreitung.
- (2) Selbstbestimmung: Innerhalb dieser Dimension stellen Entwürdigungen, Beleidigungen, Demütigungen sowie ungünstige Lebensumstände eine Einschränkung der Menschenwürde dar.
- (3) Anerkennung: In dieser Dimension ist der Anspruch auf zwischenmenschliche sowie strukturelle Anerkennung innerhalb einer Gesellschaft gemeint (vgl. Schmid Noerr 2012: 187).

Folgende Graphik visualisiert, wie die vier Aspekte der Menschenwürde innerhalb der drei Dimensionen in Form von Geltungsansprüchen zum Ausdruck gebracht werden (können):

*Abbildung 8: Vier Aspekte und Dimensionen der Menschenwürde
(vgl. Schmid Noerr 2012: 186)*



Für die Soziale Arbeit bedeutet die Umsetzung eines Würdegebotes, einerseits Phänomene wie »Vernachlässigung, Diskriminierung, Exklusion, [...]« (Schmid Noerr 2012: 188) und andererseits »materielle und strukturelle Bedingungen« (Schmid Noerr 2012: 189) sowie den Umgang mit Adressat*innen in den Blick zu nehmen. Bereits an »[...] einfach zu behebenden Einzelheiten [...]« in der Praxis kann gezeigt werden, »[...] dass Menschenwürde kein gleichsam hoch über die Wirklichkeit schwebendes Ideal ist, sondern im Detail zu verwirklichen ist.« (Schmid Noerr 2012: 189).

Wenn die Menschenwürde ein verbindlicher Maßstab zur Bewertung und Rechtfertigung von diversen Geltungsansprüchen und konkreter, wie später noch gezeigt wird, von Menschenrechtsansprüchen sein soll (vgl. Abschnitt 5.2), braucht es – angesichts existenter divergierender Begriffsbestimmungen – Kriterien zur Beurteilung von Menschenwürde-Auffassungen als *menschenrechtsgemäß* (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 131).

Als Beurteilungskriterien eines Verständnisses von Menschenwürde als menschenrechtsgemäß stellt Staub-Bernasconi daher folgende drei heraus:

- (1) Universalität versus Partikularität bzw. Kontextgebundenheit:
Dieses Kriterium beinhaltet die zentrale Frage, ob allen Menschen der Weltgesellschaft Menschenwürde zuteilwird und/oder »Individuen oder Gruppen, Minder- oder Mehrheiten in verschiedenen Kontexten implizit oder explizit davon ausgeschlossen?« (Staub-Bernasconi 2019: 132) werden.
- (2) Selbstverständigung und Selbstbestimmung zwischen Menschen versus Fremdbestimmung:
Dieses Kriterium fokussiert die zentrale Frage nach der Legitimation der Menschenwürde. Bestimmen alle Menschen in einem Selbstverständigungs- und Selbstbestimmungsprozess Inhalt und Geltung der Menschenwürde oder beruft man sich »auf außermenschliche, vom Menschen unbeeinflussbare Kräfte (Natur, Gottheiten, Kosmos, die Gesetze der Weltvernunft, außermenschliche Gaben) [...]« (Ebd. 2019: 132).
- (3) Bedingungslosigkeit versus Verknüpfung von Menschenwürde mit Pflichterfüllung:
Dieses Kriterium fragt danach, ob es sich bei der Menschenwürde um einen bedingungslosen Wert handelt oder das Zuteilwerden der Menschenwürde an gesellschaftlich festgelegten Voraussetzungen und Pflichten geknüpft ist (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 133).

Eine vertiefende Darstellung, zu welchem Ergebnis man in der Beurteilung verschiedener Auffassungen von Menschenwürde in unterschiedlichen Kulturen, Epochen und Religionen gelangt bleibt hier ausgespart, weil das Forschungsinteresse nicht unmittelbar damit zusammenhängt, dennoch sei auf eine derartige (auch graphische) bei Staub-Bernasconi (vgl. ebd. 2019: 133–170) verwiesen. Für die vorliegende Arbeit wird die bloße Kenntnis der Kriterien zur Beurteilung von Menschenwürde als zentral erachtet, zumal damit ein Vermögen differenzierten und kritischen Umgangs mit vorherrschenden Menschenwürde-Konzepten als verwirklicht erscheint.

An dieser Stelle soll jedoch aufgezeigt werden, in wie fern die fünf herausgestellten Merkmale einer gegenwärtigen Definition von Menschenwürde (vgl. Abschnitt 5.1.1), welche von Staub-Bernasconi als das *Plädoyer für ein menschliches Minimum an Würde* bezeichnet wurden (vgl. ebd. 2019: 163; vgl. Menke/Pollmann 2007: 142) anhand der drei vorgestellten Kriterien beurteilt werden können.

Demnach erfüllen die gekennzeichneten Merkmale dieser Definition von Menschenwürde

»dasjenige der Universalität sowie der Bedingungslosigkeit. Dasjenige der Selbstverständigung und Selbstbestimmung in sozialen Austauschprozessen kann als » gegenseitige Achtung« interpretiert werden; [...] Neu ist die Betonung der empirischen Erfahrbarkeit von Würde sowie das Vorfinden [...] von gesellschaftlichen Lebensbedingungen, die ihre Um- und Durchsetzung ermöglichen oder verunmöglichen.« (Staub-Bernasconi 2019: 164)

Der Diskurs zur Menschenwürde ist innerhalb der Philosophie, Religion und Ethik auf unterschiedlichen Ebenen – der individuellen, gesellschaftlichen sowie politisch-rechtlichen – ein nicht abgeschlossener und steht in der Sozialen Arbeit, Staub-Bernasconi folgend, erst am Beginn (vgl. ebd. 2019: 164).

Mit folgender Schlussfolgerung von Menke und Pollmann kann die hohe Bedeutung des Begreifbarmachens von Menschenwürde im Kontext von Sozialer Arbeit einmal mehr unterstrichen werden:

»Es gilt durchaus, dass ein Mensch Würde dann – und nur dann – besitzen kann, wenn er von nichts und niemanden in seinen Lebensvollzügen derart beeinträchtigt wird, dass er seine Selbstachtung einbüßen muss. Akte der Demütigung oder Entwürdigung sind und bleiben eine Gefahr für die Menschenwürde, eben weil sie den Betroffenen jene sozialen Freiräume streitig machen, innerhalb derer sie ihre Selbstachtung aufrechterhalten und verkörpern wollen. [...] Die Frage, ob ein Mensch Würde besitzt und, wenn ja, in welchem Ausmaß, muss sorgfältig von dem nicht weniger elementaren, aber dennoch abweichenden Problem unterschieden werden, ob ihm ein gleiches Recht auf Schutz der Würde zusteht. [...] Der uneingeschränkte Würdebesitz ist nicht etwa die Voraussetzung, sondern das Worumwillen eines ebenso uneingeschränkten Würdeschutzes. Die Menschenwürde ist ein zerbrechliches Gut – eben darum ist sie auf rechtliche Sicherung und soziale Schonung angewiesen.« (Menke/Pollmann 2007: 143f., 147)

5.2 Menschenrechte

Nach Auseinandersetzung mit der Würde von Menschen werden in den nächsten beiden Abschnitten die Menschenrechte in Hinblick auf ihre Merkmale und ihre Entwicklung näher beleuchtet. Insbesondere ihre Bedeutung für die Profession der Sozialen Arbeit wird dabei herausgestellt.